Telefon*: +49 (89) 233-731937*

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb München

Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);

Überwachung von illegalen Müllablagerungen an besonders auffälligen Containerstandorten per Kamera

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03427 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing vom 22.04.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01660

Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 03.12.2026 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Empfehlung Nr. 20-26 / E 03427 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 22.04.2026
Inhalt	Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03427 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 22.04.2026 fordert die Überwachung besonders auffälliger Wertstoffsammelstellen mittels Kamera.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein Durch den Beschluss entstehen keine Änderungen an der Ausgangslage bzgl. des Abfallmanagements der Landeshauptstadt München und des Abfallwirtschaftsbetriebes München.
Entscheidungsvorschlag	Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03427 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 22.04.2026 kann nicht gefolgt werden.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Wertstoffsammelstellen, Videoüberwachung
Ortsangabe	München

Telefon: *+49 (89) 233-731937*

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb München

Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);

Überwachung von illegalen Müllablagerungen an besonders auffälligen Containerstandorten per Kamera

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03427 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing vom 22.04.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01660

Anlage:

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03427 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing vom 22.04.2026

Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 03.12.2026 (SB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis **Seite**

I. Vortrag des Referenten 3
1. Anlass 3
2. Allgemeines 3
3. Videoüberwachung 3
4. Pilotprojekt Stadt Nürnberg 4
5. Videoüberwachung in weiteren Städten 5
6. Maßnahmen in der LHM 5
7. Mittelbereitstellung 6
8. Entscheidungsvorschlag 6
9. Klimaprüfung 6
10. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten 6
11. Anhörung des Bezirksausschusses 6
12. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin 6
II. Antrag des Referenten 7
III. Beschluss 7

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03427 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 22.04.2026 fordert die Überwachung besonders auffälliger Wertstoffsammelstellen mittels Kamera.

Zuständig für die Entscheidung ist der Kommunalausschuss als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) gemäß § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (GeschO) i. V. m. § 2 Abs. 4 der Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 4 Abs. 3 der Betriebssatzung des AWM.

2. Allgemeines

An den Wertstoffsammelstellen im Münchner Stadtgebiet können Bürgerinnen und Bürger kostenlos u. a. Verkaufsverpackungen aus Glas (3-fach farbsortiert) und Kunststoff/Alu entsorgen. Seit Inkrafttreten der Verpackungsverordnung im Jahr 1991, die zum 01.01.2019 durch das Verpackungsgesetz (VerpackG) abgelöst wurde, liegt die Verantwortung für die Entsorgung dieser Verkaufsverpackungen nicht mehr in der Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Die Herstellerinnen und Hersteller der Verpackungen werden durch § 7 VerpackG verpflichtet, sich an einem vorhandenen flächendeckenden Rücknahmesystem, genannt Duales System Deutschland (DSD), zu beteiligen. Eine Aufgabe der DSD ist es, die Verkaufsverpackungen ordnungsgemäß bei den Endverbrauchenden zu sammeln, zu sortieren und anschließend zu verwerten.

In der Praxis bedienen sich die privaten DSD bei Subunternehmen, um die Anforderungen des VerpackG zu bewältigen. In der Landeshauptstadt München (LHM) sind dies derzeit die Firmen Wittmann Entsorgungswirtschaft GmbH (Wittmann) und Remondis GmbH & Co. KG (Remondis). Remondis ist im gesamten Münchner Stadtgebiet für die Sammlung von Glas zuständig. Bei den restlichen Wertstoffen teilen sich Remondis und Wittmann je nach Stadtbezirk die Verantwortung.

Ab 01.01.2027 wird in München auf das Holsystem mit einer Gelben Tonne am Haus umgestellt. Die Depotcontainer zur Sammlung von Leichtverpackungen entfallen in diesem Zusammenhang an den Wertstoffsammelstellen. Auf Grund dessen wird auch eine Reduzierung unberechtigter Ablagerungen erwartet. Die Glascontainer an den Wertstoffsammelstellen bleiben jedoch bestehen.

3. Videoüberwachung

Eine flächendeckende Überwachung von Wertstoffsammelstellen in der LHM ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nach aktueller Gesetzeslage nicht möglich.

Jede Form der Videoüberwachung stellt einen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der davon betroffenen Person dar. Durch die Videokameras werden unvermeidbar alle Personen erfasst, die sich in ihrem Aufnahmeradius aufhalten, weshalb auch völlig unverdächtige Menschen mit ihren individuellen Verhaltensweisen betroffen sind.

Da bei einer Videoüberwachung personenbezogene Daten der erfassten Personen verarbeitet werden, bedarf es einer datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage. Diese Rechtsgrundlage ergibt sich für bayerische Behörden aus Art. 24 BayDSG. Danach muss eine Videoüberwachung unter anderem zum Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum Dritter erforderlich sein.

Öffentliche Reinlichkeit und die Unversehrtheit des Stadtbilds stellen keine durch Videoüberwachung zu schützenden Rechtsgüter dar.

Weiterhin ist eine Videoüberwachung nur im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts zulässig. Eine Videoüberwachung der Wertstoffsammelstellen zur Prävention, Abschreckung oder Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, wie wilden Müllablagerungen, liegt nicht in der Zuständigkeit der Stadt. Hierfür sind die Strafverfolgungsbehörden zuständig. Ebenso hat die LHM kein Hausrecht und kein Eigentum an den Wertstoffsammelstellen, da es sich um Einrichtungen der DSD zur Verpackungsentsorgung handelt. Eine Videoüberwachung der Wertstoffsammelstellen durch die LHM scheitert damit bereits an einer Rechtsgrundlage.

Die Anforderungen sowohl für das Erfüllen der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 24 Abs. 1 BayDSG, als auch in einem zweiten Schritt für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Videoüberwachung werden demzufolge seitens der bayerischen Rechtsprechung und des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz sehr hoch gesetzt.

Daher regte der Bayerische Städtetag gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Sport und Migration eine Überprüfung des Rechtsrahmens für kommunale Videoüberwachung an, mit dem Ziel einer Erleichterung der Handlungsspielräume. Mittlerweile hat das Innenministerium einen Gesetzesentwurf zur Anpassung des Bayerischen Datenschutzgesetzes vorgelegt; dieser befindet sich aktuell in der Verbandsanhörung. Geplant ist laut Innenministerium, den Entwurf noch dieses Jahr in den Bayerischen Landtag einzubringen. Laut Gesetzesentwurf sollen die Kommunen künftig unter anderem die Möglichkeit haben, leichter und rechtssicherer eine Videoüberwachung im öffentlichen Raum durchführen zu können, insbesondere, um gegen illegale Müllablagerungen bei Einrichtungen zur Wertstofferfassung vorgehen zu können. Zusammenfassend könnte eine Videoüberwachung von Wertstoffsammelstellen zukünftig ermöglicht werden, sofern der Gesetzesentwurf verabschiedet wird und die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 24 BayDSG (u. a. Erforderlichkeit) im Einzelfall erfüllt sind. In diesem Fall wäre zu klären, wer für die Durchführung sowie die Finanzierung der Maßnahme zuständig ist (siehe 7. Mittelbereitstellung).

4. Pilotprojekt Stadt Nürnberg

Das Pilotprojekt der Stadt Nürnberg zur Videoüberwachung eines Altglas-Sammelstandortes ist dem AWM bekannt und wird aufmerksam verfolgt. Der AWM steht mit der Stadt Nürnberg diesbezüglich im Austausch. Ziel dieses Projekts ist es primär, erste praktische Erfahrungswerte zu sammeln.

Eine Videoüberwachung muss gemäß einer Verhältnismäßigkeitsprüfung stets erforderlich, geeignet und angemessen sein. Erste Erkenntnisse der Stadt Nürnberg haben gezeigt, dass Müllsünderinnen und -sünder zwar vom überwachten Bereich erfasst werden, eine Identifikation und damit konkrete Nachverfolgung der illegalen Müllablagerung jedoch sehr schwierig ist. Dies konnte in der Praxis bisher nur in Kombination mit anderen, vor Ort aufgefundenen Merkmalen oder Aussagen von Zeugen durch Recherche des kommunalen Außendienstes erreicht werden. In der Kombination wurden und werden entsprechende Verwarngeldverfahren eingeleitet und stringent verfolgt, was bei der LHM bereits ebenfalls durchgeführt wird.

Die Erwartung zur Verhaltensänderung und damit dauerhaft weniger Ablagerungen an der Wertstoffsammelstelle habe sich in Nürnberg nicht erfüllt. Es habe nur temporär einen Rückgang gegeben, dann habe sich wieder der ursprüngliche Zustand gezeigt.

5. Videoüberwachung in weiteren Städten

In Ellwangen habe die Videoüberwachung einer Wertstoffsammelstelle in Einzelfällen zur Überführung von Täterinnen und Tätern beigetragen. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Kleinstadt. In einer Großstadt wie der LHM mit etwa 1,6 Millionen Einwohnenden ist es nahezu aussichtslos, dass die Person, welche die Daten auswertet, die Identität von zu Fuß Gehenden / Rad Fahrenden erfolgreich klären kann, da dies nur bei persönlicher Kenntnis möglich erscheint.

Zudem seien in Ellwangen Kfz-Kennzeichen erfasst worden. Fahrzeughaltende seien somit ermittelt und Bußgeldverfahren eingeleitet worden. Die Größe des Erfassungsbereichs der Videoüberwachung im öffentlichen Raum der LHM müsste so beschränkt sein, dass Personen, die die Einrichtung nicht nutzen, sondern nur am öffentlichen Verkehr teilnehmen, nicht erfasst werden. Somit würde bei Müllsünderinnen und -sündern, die die Wertstoffsammelstelle mit ihrem Kfz aufsuchen, das Kennzeichen wohl regelmäßig nicht erkennbar sein, so dass auch auf diesem Wege keine Identifizierung möglich wäre.

Ellwangen liegt in Baden-Württemberg mit anderen datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine Videoüberwachung. Eine gesetzliche Grundlage ist hier vorhanden.

Auch in Ludwigshafen wurde die Videoüberwachung in einem Pilotprojekt getestet und der erhoffte Erfolg konnte nicht erzielt werden.

6. Maßnahmen in der LHM

An Brennpunkten werden die Wertstoffsammelstellen über die reguläre wöchentliche Reinigung hinaus nach Möglichkeit mindestens zweimal pro Woche sowie anlassbezogen auf Zuruf durch ein von den Betreiberfirmen beauftragtes Unternehmen gereinigt.

Der AWM hat die Möglichkeit, ein Bußgeldverfahren einzuleiten, sofern die Verursachenden mithilfe von z. B. Adressaufklebern oder Briefen mit Adressen als Beweisstücke ermittelt werden können.

Darüber hinaus bringt der AWM an auffälligen Standorten, nach Abstimmung mit den Betreiberfirmen, entsprechende Aufkleber mit dem Hinweis auf den nächsten Wertstoffhof an.

Sperrmüll kann an den zwölf im Stadtgebiet verteilten Wertstoffhöfen in haushaltsüblichen Mengen kostenlos abgegeben werden. Zudem bietet der AWM einen kostengünstigen Sperrmüllabholdienst sowie die Nachbarschaftstage an, um eine weitere fußläufige Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger zur fachgerechten Entsorgung von Gegenständen zur Verfügung zu stellen. Neben der Entsorgung gibt es ebenso die Möglichkeit der Wiederverwendung in der Halle 2 sowie die Sachen zum Tausch anzubieten oder zu verschenken.

Trotz des umfangreichen Angebots kann eine Vermüllung der Standplätze nicht ausgeschlossen werden, da Bürgerinnen und Bürger ihre gesammelten Wertstoffe, Sperrmüll und Restmüll häufig aus Bequemlichkeitsgründen neben den Sammelbehältern ablegen, um sich das ordnungsgemäße Entsorgen zu ersparen.

Um dennoch eine Verbesserung der bestehenden Situation zu erreichen, werden nunmehr andere Möglichkeiten zur Überwachung der Wertstoffsammelstellen geprüft. Insbesondere die Reduzierung von wilden Müllablagerungen und die Unterbindung des Entsorgens von Abfällen im öffentlichen Raum sind ein wichtiges Ziel.

Gemeinsam mit den anderen Referaten werden alle Möglichkeiten geprüft, um der zunehmenden Vermüllung der Stadt insgesamt und nicht nur an den Wertstoffsammelstellen entgegenzutreten.

7. Mittelbereitstellung

Eine Videoüberwachung besonders auffälliger Wertstoffsammelstellen in München wäre dem AWM – auch mit entsprechender datenschutzrechtlicher Grundlage – nicht möglich. Es stehen weder personelle noch finanzielle Mittel zur Verfügung. Sobald der AWM Kenntnis von Verunreinigungen an Standplätzen oder Überfüllungen hat, werden unverzüglich die erforderlichen Schritte für eine Reinigung der Wertstoffsammelstelle eingeleitet. Eine proaktive Bestreifung der Standplätze oder Überwachung per Kamera durch den AWM ist nicht leistbar und über die Müllgebühren zudem nicht finanzierbar:

Nach Art. 8 Abs. 1 KAG kann der AWM für die Benutzung seiner Einrichtungen Gebühren erheben. Dabei dürfen nur solche Kosten über die Gebühren finanziert werden, die ansatzfähig sind (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG). Ansatzfähig sind dabei nur solche Kosten, die mit der Einrichtung und Aufgabenerfüllung in Zusammenhang stehen und durch diese bedingt sind. Aufgabe des AWM ist die Abfallentsorgung nach dem KrWG; hiervon ausgenommen ist explizit die Verpackungsentsorgung, da diese den dualen Systemen nach § 40 VerpackG als Aufgabe zugewiesen ist.

Die Wertstoffinseln sind keine Einrichtung des AWM und dienen auch nicht seiner Aufgabenerfüllung, so dass eine Finanzierung über die Müllgebühren ausscheidet. Die DSD sind nicht bereit, sich an den Kosten zu beteiligen und könnten hierzu auch nicht verpflichtet werden.

8. Entscheidungsvorschlag

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03427 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 22.04.2026 kann nicht gefolgt werden, da es an einer datenschutzrechtlichen Grundlage fehlt und die notwendigen Mittel nicht zur Verfügung stehen.

9. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

10. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

In dieser Beratungsangelegenheit ist eine Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten nicht vorgesehen.

11. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

12. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Die Korreferentin des Kommunalreferats, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Dr. Renate Unterberg, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03427 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 22.04.2026 wird Kenntnis genommen.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03427 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 22.04.2026 wird nicht entsprochen.

3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03427 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 22.04.2026 ist somit gem. Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Mona Fuchs
2. Bürgermeisterin

Der Referent

Dr. Alexander Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.
über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Kommunalreferat – AWM – BdWL

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

   AWM – BdWL

   AWM – VR

   z. K.

   Am